

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz
über die Binnenschiffahrt (Kleinschifffahrtsverordnung)**

Vom 26. August 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt in Ausführung von Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975¹⁾ und Art. 165 der Verordnung über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978²⁾ folgende Verordnung:

Zuständigkeit

§ 1. Für die Kleinschiffahrt und die Fähren ist die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zuständig.

²⁾ Als Kleinschiffe gelten Schiffe, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen oder die eine Wasserverdrängung von weniger als 100 m³ haben, ausgenommen

- Schiffe, die gebaut und ausgerüstet sind, um andere Schiffe als Kleinschiffe zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,

- Schiffe, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, sowie

- Schubleichter.

Langschiffe gelten als Kleinschiffe, auch wenn sie für mehr als zwölf Passagiere zugelassen sind.

³⁾ Für die Grossschiffahrt ist die öffentlichrechtliche Anstalt Schweizerische Rheinhäfen SRH zuständig.

Einstellung der Kleinschiffahrt bei Hochwasser

§ 2. Bei einem Pegelstand ab 7,90 m beim Pegel Basel-Rheinhalle sind auf der baselstädtischen Rheinstrecke die Kleinschiffahrt, der Fährbetrieb sowie die Benützung von Sportgeräten (wie Weidlinge, Kanus, Kajaks und dergleichen) verboten.

¹⁾ SR 747.201.

²⁾ SR 747.201.1.

Wasserskifahren

§ 3. Das Wasserskifahren ist zwischen der Schwarzwaldbrücke und der schweizerischen Landesgrenze nur mit Bewilligung und Auflagen der zuständigen Behörde zu folgenden Zeiten gestattet:

vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Hauptschiffahrtsrinne

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 10.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Mittwoch

von 14.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Samstag

von 11.00 Uhr bis Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertage

von 14.00 bis 18.00 Uhr

Die zuständige Behörde kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Das Wasserskifahren im Hafengebiet ist verboten.

Verbot von besonderen Wassersportarten

§ 4. Das Fahren mit Wassermotorrädern (Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie «Wasserbob», «Wasserscooter», «Jetbike» oder «Jetski» bezeichnet werden) oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen ist auf der baselstädtischen Rheinstrecke verboten. Ebenso verboten sind das Schleppen von Schleppgeräten wie z.B. Bananaboats, Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie das Verwenden unbemannter Schleppgeräte.

Praktische Schiffsführerprüfung

§ 5. Für das Absolvieren der praktischen Prüfung für Schiffsführerinnen und Schiffsführer sind nur Boote zugelassen, die über einen Steuerstand verfügen und mit einem Motor ausgerüstet sind, dessen Antriebsleistung mindestens 30 kW beträgt.

Gebühren

§ 6. Gestützt auf Art. 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühr für Expertinnen und Experten für Schiffsabnahmen und periodische Nachprüfungen

Schiffe mit Maschinenantrieb ab 150 kW	CHF 550
Schiffe mit Maschinenantrieb von 100–149,9 kW	CHF 450
Schiffe mit Maschinenantrieb von 50–99,9 kW	CHF 400
Schiffe mit Maschinenantrieb von 10–49,9 kW	CHF 300
Schiffe mit Maschinenantrieb bis 9,9 kW	CHF 200
Segelschiffe über 15 m ² , ohne Maschinenantrieb	CHF 200
Segelschiffe bis 15 m ² , ohne Maschinenantrieb	CHF 150
Schwimmende Geräte	CHF 100
Schiffe besonderer Bauart	CHF 200
Kollektivschiffsausweis	CHF 600
Rheinfähren (Gierfähren)	CHF 100

Nachprüfung	CHF 60
Unentschuldigtes Fernbleiben von der Abnahme/Prüfung	CHF 60
Technische Abnahme ohne Immatrikulation	CHF 100
2. Gebühr für Expertinnen und Experten für Prüfungen als Schiffsführerinnen und Schiffsführer	
Praktische Prüfung	CHF 120
Wiederholung der praktischen Prüfung	CHF 120
Theoretische Prüfung	CHF 40
Wiederholung der theoretischen Prüfung	CHF 40
Verlängerung Theorieprüfung um 6 Monate	CHF 20
3. Ausstellung von Ausweisen	
Schiffsausweis	CHF 60
Ausweis für Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Internationaler Fähigkeitsausweis	CHF 60
Adressänderung (neuer Ausweis)	CHF 30
Eintrag einer weiteren Kategorie (neuer Ausweis)	CHF 30
Duplikat, Triplikat	CHF 30
4. Bewilligung zum Absolvieren von Prüfungen in einem anderen Kanton	
Theorieprüfung	CHF 40
Praktische Motorboot- oder Segelschiffprüfung	CHF 50
5. Behördlicher Einzug von Ausweisen	CHF 150
6. Erteilen einer Sonderbewilligung	CHF 50
² Für die Abnahme von Ruderbooten, inkl. Weidlingen, werden keine Gebühren erhoben.	

Strafbestimmung

§ 7. Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss § 44 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 16. Juni 1978 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt.

Aufgehobene Bestimmungen

§ 8. Durch diese Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (Kleinschifffahrtsverordnung) vom 4. September 1979 aufgehoben.

II.

Diese Verordnung ist zu publizieren und wird am 1. Januar 2009 wirksam.